BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 348 vom 29. Dezember 2017)

Seite 18, Artikel 2 Nummer 30, neuer Artikel 369p Absatz 3 Buchstabe e:

Anstatt: „e) seine individuelle Identifikationsnummer, die gemäß Artikel 369q Absatz 3 erteilt wurde."

muss es heißen: „e) seine individuelle Identifikationsnummer, die gemäß Artikel 369q Absatz 2 erteilt wurde."

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 125 vom 22. Mai 2018)

Diese Berichtigung ist als null und nichtig anzusehen.